

Besondere Bedingung Nr. 5532

Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen

1. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Art. 7, Pkt. 10.3 AHVB als mitversichert.
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme [KLPROZ]% davon.
3. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens EUR 180,00. Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR 180,00 fallen nicht unter den Versicherungsschutz.